

Vermessungsbüro ÖbVermIng Dipl.Ing. H. Meinecke, Friedrich-Verleger-Str. 7, 33602 Bielefeld
GBNr:

Gemarkung: Flur: Flurstück(e):

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigte(n) ich/wir Herrn/Frau _____
(Name des/der Bevollmächtigten)

wohnhaft in _____ mich/uns im Termin über die Aufnahme
der Grenzniederschrift am _____ für das/die oben bezeichnete(n) Grundstück(e) zu vertreten
und für mich/uns rechtsverbindliche Erklärungen zur Feststellung, Abmarkung oder amtlichen
Bestätigung der Grundstücksgrenzen abzugeben.

(Ort) (Datum) (Unterschriften)

(hier abtrennen)

Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW) vom 1. März 2005 - SGV.NW. 7134

§6

Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Personen, die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragt sind, sind berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrags Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung und Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin und des Wohnungsinhabers betreten werden.

§19

Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten (§21 Abs. 1) anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§21 Abs. 5).

§20

Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung). Einer Abmarkung steht es gleich, wenn eine zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stelle auf Grund örtlicher Untersuchung entscheidet, dass vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen...
(4) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer und Erbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

§21

Mitwirkung der Beteiligten

(2) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen schriftlich abzugeben (§19 Abs. 1). Hierbei wird ihnen auch die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen (§20) bekanntgegeben.
(3) Zeit und Ort des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß auch ohne ihre Anwesenheit Grundstücksgrenzen festgestellt und abgemarkt werden können.
(4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung oder Wiederherstellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beteiligten erhalten Kopien der sie betreffenden Teile der Niederschriften.
(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung ist den Beteiligten, die im Grenztermin die ermittelte Grenze nicht schriftlich anerkannt haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für die Abmarkung, soweit ihr nicht schriftlich widersprochen wurde. Können Beteiligte für den Grenztermin nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden, so ist das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ebenfalls offen zu legen. Für die Offenlegung sind die Sätze 2 und 3 des §13 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.